

RUNDUM ÜBERZEUGENDE
SANITÄRTECHNIK.



BRUTTO-RICHTPREISE 2020

DUSCHWANNEN

Gültig ab 1. April 2020

TECHNISCHE ÄNDERUNGEN JEDERZEIT VORBEHALTEN.
PREISE KÖNNEN JEDERZEIT ANGEPASST WERDEN.
STAND 1.1.2020

**GABAG PRODUKTIONS
UND VERTRIEBS AG**



ALTE ZUGERSTRASSE 12
6403 KÜSSNACHT AM RIGI

TELEFON +41 41 854 46 64
TELEFAX +41 41 854 46 65

INFO@GABAG.COM
WWW.GABAG.COM

RECHTECKIG
NACH MASS/
RECTANGULAIRE
SUR-MESURE



				Farbe/couleur			
		③	①	WEISS/BLANC			
		CHF	CHF	glatt/ texture lisse	Schiefertextur/ texture ardoise		
		BRUTTO/ BRUT	NETTO/ NET				
70x	80 → 90	1 213		SNAC 0001	SNAC 0078		
	91 → 100	1 257		SNAC 0002	SNAC 0079		
	101 → 110	1 301		SNAC 0003	SNAC 0080		
	111 → 120	1 346		SNAC 0004	SNAC 0081		
	121 → 130	1 390		SNAC 0005	SNAC 0082		
	131 → 140	1 434		SNAC 0006	SNAC 0083		
	141 → 150	1 499		SNAC 0007	SNAC 0084		
	151 → 160	1 587		SNAC 0008	SNAC 0085		
	161 → 170	1 654		SNAC 0009	SNAC 0086		
	171 → 180	1 719		SNAC 0010	SNAC 0087		
	181 → 190	1 786		SNAC 0011	SNAC 0088		
	191 → 200	1 852		SNAC 0012	SNAC 0089		
	201 → 210	1 919		SNAC 0013	SNAC 0090		
71 → 75x	80 → 90	1 278		SNAC 0014	SNAC 0091		
	91 → 100	1 323		SNAC 0015	SNAC 0092		
	101 → 110	1 367		SNAC 0016	SNAC 0093		
	111 → 120	1 411		SNAC 0017	SNAC 0094		
	121 → 130	1 455		SNAC 0018	SNAC 0095		
	131 → 140	1 499		SNAC 0019	SNAC 0096		
	141 → 150	1 566		SNAC 0020	SNAC 0097		
	151 → 160	1 654		SNAC 0021	SNAC 0098		
	161 → 170	1 719		SNAC 0022	SNAC 0099		
	171 → 180	1 786		SNAC 0023	SNAC 0100		
	181 → 190	1 852		SNAC 0024	SNAC 0101		
	191 → 200	1 919		SNAC 0025	SNAC 0102		
	201 → 210	1 984		SNAC 0026	SNAC 0103		
76 → 80x	80 → 90	1 346		SNAC 0027	SNAC 0104		
	91 → 100	1 390		SNAC 0028	SNAC 0105		
	101 → 110	1 434		SNAC 0029	SNAC 0106		
	111 → 120	1 478		SNAC 0030	SNAC 0107		
	121 → 130	1 522		SNAC 0031	SNAC 0108		
	131 → 140	1 566		SNAC 0032	SNAC 0109		
	141 → 150	1 631		SNAC 0033	SNAC 0110		
	151 → 160	1 719		SNAC 0034	SNAC 0111		
	161 → 170	1 786		SNAC 0035	SNAC 0112		
	171 → 180	1 852		SNAC 0036	SNAC 0113		
	181 → 190	1 919		SNAC 0037	SNAC 0114		
	191 → 200	1 984		SNAC 0038	SNAC 0115		
	201 → 210	2 051		SNAC 0039	SNAC 0116		
81 → 90x	80 → 90	1 455		SNAC 0040	SNAC 0117		
	91 → 100	1 499		SNAC 0041	SNAC 0118		
	101 → 110	1 543		SNAC 0042	SNAC 0119		
	111 → 120	1 587		SNAC 0043	SNAC 0120		
	121 → 130	1 631		SNAC 0044	SNAC 0121		

RECHTECKIG
NACH MASS/
RECTANGULAIRE
SUR-MESURE



				Farbe/couleur			
		③	①	WEISS/BLANC			
		CHF	CHF	glatt/ texture lisse	Schiefertextur/ texture ardoise		
		BRUTTO/ BRUT	NETTO/ NET				
	131 → 140	1 675		SNAC 0045	SNAC 0122		
	141 → 150	1 742		SNAC 0046	SNAC 0123		
	151 → 160	1 830		SNAC 0047	SNAC 0124		
	161 → 170	1 896		SNAC 0048	SNAC 0125		
	171 → 180	1 963		SNAC 0049	SNAC 0126		
	181 → 190	2 028		SNAC 0050	SNAC 0127		
	191 → 200	2 095		SNAC 0051	SNAC 0128		
	201 → 210	2 160		SNAC 0052	SNAC 0129		
91 → 100x	100 → 110	1 654		SNAC 0053	SNAC 0130		
	111 → 120	1 698		SNAC 0054	SNAC 0131		
	121 → 130	1 742		SNAC 0055	SNAC 0132		
	131 → 140	1 786		SNAC 0056	SNAC 0133		
	141 → 150	1 852		SNAC 0057	SNAC 0134		
	151 → 160	1 919		SNAC 0058	SNAC 0135		
	161 → 170	1 984		SNAC 0059	SNAC 0136		
	171 → 180	2 051		SNAC 0060	SNAC 0137		
	181 → 190	2 116		SNAC 0061	SNAC 0138		
	191 → 200	2 183		SNAC 0062	SNAC 0139		
	201 → 210	2 248		SNAC 0063	SNAC 0140		
101 → 110x	100 → 110	1 742		SNAC 0064	SNAC 0141		
	111 → 120	1 786		SNAC 0065	SNAC 0142		
	121 → 130	1 830		SNAC 0066	SNAC 0143		
	131 → 140	1 875		SNAC 0067	SNAC 0144		
	141 → 150	1 940		SNAC 0068	SNAC 0145		
	151 → 160	2 007		SNAC 0069	SNAC 0146		
	161 → 170	2 072		SNAC 0070	SNAC 0147		
	171 → 180	2 139		SNAC 0721	SNAC 0148		
	181 → 190	2 204		SNAC 0722	SNAC 0149		
	191 → 200	2 271		SNAC 0723	SN3C 0150		
	201 → 210	2 336		SNAC 0724	SNAC 0151		
111 → 120x	140 → 150	2 039		–	SNAC 0154		
	151 → 160	2 105		–	SNAC 0155		
	161 → 170	2 172		–	SNAC 0156		
	171 → 180	2 237		–	SNAC 0157		
120 → 130x	120 → 130	2 007		–	SNAC 0158		
	131 → 140	2 051		–	SNAC 0159		
	141 → 150	2 139		–	SNAC 0160		
	151 → 160	2 204		–	SNAC 0161		
	161 → 170	2 271		–	SNAC 0162		
171 → 180	2 336		–	SNAC 0163			
131 → 140x	120 → 130	2 095		–	SNAC 0164		
	131 → 140	2 139		–	SNAC 0165		

QUADRATISCH
NACH MASS/
CARRÉ SUR-MESURE



		Farbe/couleur		WEISS/BLANC			
		③ CHF BRUTTO/ BRUT	① CHF NETTO/ NET	glatt/ texture lisse	Schiefertextur/ texture ardoise		
80 → 100x	80 → 90	1455		SNAC 0071	SNAC 0166		
	91 → 100	1631		SNAC 0072	SNAC 0167		

STANDARD
WINKELFÖRMIG/
ANGULAIRE
STANDARD



80x 90x 100x	80	1455		SNAC 0073	SNAC 0168		
	90	1455		SNAC 0074	SNAC 0169		
	100	1631		SNAC 0075	SNAC 0170		

STANDARD R-VER-
SION WINKELFÖR-
MIG / ANGULAIRE R
STANDARD



80x 90x	120	1478		-			
	120	1587		-			

STANDARD L-VER-
SION WINKELFÖR-
MIG / ANGULAIRE R
STANDARD



80x 90x	120	1478		-			
	120	1587		-			

STANDARD
PENTAGONFÖR-
MIG / PENTAGONAL
STANDARD



90x 100x	90	1455		SNAC 0076			
	100	1631		SNAC 0077			

STANDARD R-VER-
SION PENTAGON-
FÖRMIG / PENTAGO-
NAL R STANDARD

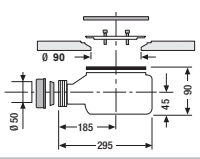


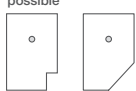
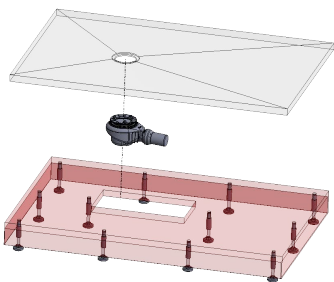


80x 90x	120	1478		-			
	120	1587		-			

STANDARD L-VER-
SION PENTAGON-
FÖRMIG / PENTAGO-
NAL L STANDARD



80x 90x	120	1478		-			
	120	1587		-			

	CHF BRUTTO/ BRUT	CHF NETTO/ NET		
VENTILE / BONDE		Inkl. / inclue	VSPS 0004	<p>Waagrechttes Ausgangsventil. Viega 90 Tempoplex Plus. Nach Norm EN-274 / Sonde sortie horizontale. Viega 90 Tempoplex. Selon norme EN-274 Anstauhöhe 15 mm, 0,85 L / Sekunde Hauteur de montage 15 mm, 0,85 L / Seconde</p> 
ZIERLEISTE DES VENTILS / ENJOLIVEUR POUR CANIVEAU		Inkl. / inclue	VSPS 0017	<p>Gitter rund aus rostfreiem Stahl / Grille ronde inox</p> 
		optional / en option + 80.- ⑤	VSPS 0018	<p>Gitter viereckig aus rostfreiem Stahl / Grille carre inox</p> 
SPEZIELLE SCHNITTE SIND MÖGLICH / DÉCOUPE SPÉCIALE		optional / en option + 180.- ①		<p>Spezielle Schnitte sind zentimeterweise möglich (die Bestellungen werden durch eine technische Zeichnung bestätigt) / Possibilité de découpe spéciale cm à cm. Les commandes seront confirmées avec un plan technique</p> <p>Beispiele möglicher Schnittformen / Exemples de coupe possible</p> 
ABDICHTUNGS- KONZEPT / CONCEPT D'ÉTANCHÉITÉ		optional / en option + 550.- ①		<p>Abdichtungskonzept mit Innenecken aussen liegend / Concept d'étanchéité avec coins intérieurs vers l'extérieur</p>
SCHALLSCHUTZ- ELEMENT / SUPPORT ANTI- BRUIT		optional / en option + 512.- p/m ² ①		<p>inkl. Abschallungshilfe, höhenjustierbaren Füßen und Öffnung für Ablaufkörper / Incluant une aide au décoffrage, des pieds réglables en hauteur et une ouverture pour l'élément d'écoulement</p> <p>Installationssystem GABAG / Système d'installation GABAG</p> 

GABAG HIDROBOX

Annullation infolge Änderung der DW oder falscher Bestellung mit nachfolgend neuer Bestellung für gleiches Objekt. Sofern Artikel noch nicht bestellt im Werk

Annullation infolge Streichung der GABAG Duschwanne auf Mass ohne ersichtlichen Grund und ohne neue Bestellung für gleiches Objekt. Sofern Artikel noch nicht bestellt im Werk

Annullation der Duschwanne wenn Artikel bereits bestellt

keine Annullationskosten

50.00 CHF / Stück

Annullationskosten zu 100% verrechnet

-> Keine Retouren an Werk GABAG möglich
Keine Gutschriften

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01.01.2013

1. Geltungsbereich

Für alle unsere Verkäufe und sonstigen Lieferungen und Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen, der Lieferung nicht vertretbarer Sachen und Beratungen und Empfehlungen gelten gegenüber dem Besteller ausschliesslich die nachfolgenden Bedingungen. Etwas abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers verpflichten uns in keinem Fall. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt zudem nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen abweichenden Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers wird hiemit ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsschluss, Lieferumfang, Abweichungen

2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Der Besteller ist 6 Wochen an seine Bestellung gebunden. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigt haben oder die Ware von uns ausgeliefert ist.

2.2 Nebenabreden, Garantien und alle sonstigen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Bei Widersprüchen zwischen individuellen Vereinbarungen und den vorliegenden AGB, gehen die AGB in jedem Fall vor.

2.3 Der Besteller haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, insbesondere Muster und Zeichnungen.

2.4 Die in Katalogen, Preislisten oder dem zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Beschreibungen und Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte. Handels- und materialübliche Abweichungen in Qualität, Ausführung und Farbe bleiben vorbehalten, wenn dies durch die Rohstofflage und oder aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Für die Einhaltung der spezifischen Gewichte, Masse und Mengen wird eine Gewähr nicht übernommen, branchenübliche Abweichungen bleiben vorbehalten.

2.5 Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regeln, sonstige technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen des Liefergegenstandes stellt nur eine Leistungsbeschreibung und keine Beschaffenheitsgarantie dar. Eine Bestimmte Beschaffenheit der Waren gilt grundsätzlich nur dann als von uns garantiert, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

2.6 Bei Erzeugnissen aus Schaum / Schaumstoffen behalten wir uns branchenübliche Mastoleranzen vor.

3. Preise

3.1 Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in CHF exkl. Verpackung exkl. Mehrwertsteuer.

3.2 Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserem Ermessen. Diese werden durch einen von uns beauftragten Dritten zurückgenommen, jedoch auf Kosten des Käufers.

Für Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir keine Kosten.

3.3 Soweit Preise nicht oder nur mit dem Vorbehalt „Brutto-Richtpreis“ genannt sind, werden die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise berechnet. Dies gilt jedoch nur bei Lieferfristen von mehr als 1 Monat und für Preispassungen bis 12.5% oder Offerten mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 6 Monaten; solche Preiserhöhungen erfolgen nur nach Massgabe von Ziffer 3.4., jedoch ohne dass wir für das Vorliegen der Voraussetzungen einen Nachweis erbringen müssten. Bei darüber hinaus gehenden Preispassungen ist eine erneute Preisvereinbarung erforderlich. Mangels einer solchen Vereinbarung steht dem Besteller ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

3.4 Werden nach Vertragsabschluss Fremdkosten wie Beschaffungskosten, Herstellungskosten, Frachtkosten, Montagekosten, Versicherungskosten oder öffentliche Abgaben und Lasten (z. B. Zölle, Im- und Exportgebühren) neu eingeführt oder erhöht, so sind wir berechtigt, solche Mehrbelastungen dem vereinbarten Preis zuzuschlagen.

4. Lieferfristen

4.1 Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

4.2 Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Besteller, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt sind und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen, insbesondere alle Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben vorliegen und eine vereinbarte Anzahlung eingegangen ist, entsprechendes gilt für Liefertermine.

4.3 Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager massgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

4.4 Geraten wir in Lieferverzug kann uns der Besteller eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten, soweit die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche – gleich aus welchem Grunde – bestehen nur nach Massgabe der Regelungen in Ziffer 11.

4.5 Wir geraten nicht in Verzug, solange der Besteller mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

5. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

5.1 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung durch unsere Lieferanten, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung durch unsere Lieferanten ist durch uns verschuldet. Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Lieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderung z. B. durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschaden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind und die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn darin bezeichnete Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind.

5.2 Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziffer 5.1 der vereinbarte Liefertermin überschritten, kann uns der Besteller auffordern, innerhalb von 4 Wochen zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Besteller vom nichterfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

6. Versand und Gefahrübergang

6.1 Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt der Versand durch uns unversichert auf Gefahr und zu Lasten des Bestellers. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns vorbehalten. Bei Eil oder Expressverladung sowie Postfracht oder durch uns organisierte Transporte gehen die Frachtkosten zu Lasten des Bestellers. Eine Vergütung für Selbstabholer erfolgt nicht.

6.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung geht mit der Übergabe der zu liefernden Waren an den Besteller, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmung, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, des Lagers oder der Niederlassung die Gefahr auf den Besteller über. Das gilt auch dann, wenn wir die Anlieferung übernommen haben. Transportschäden sind sofort auf dem Lieferschein zu vermerken und durch den Frachtführer zu bestätigen oder bei Bahn- und Postversand zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch die Bahn oder Post feststellen zu lassen. Eine Transportversicherung schliessen wir nur bei besonderem Auftrag und auf Kosten des Bestellers ab.

6.3 Versandfertig gemeldete und zur Auslieferung fällige Ware muss der Besteller sofort abrufen. Wird versandbereite Ware nicht unverzüglich abgerufen und abgenommen, können wir die Ware nach eigener Wahl versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern.

6.4 Die Rücknahme besteller- und ordnungsgemäss gelieferter Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen. In Ausnahmefällen erfolgt eine Rücknahme nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung unter Abzug von Rücknahmegebühren, Kontrollkosten oder Kosten die durch das Wiederherstellen des Produktes oder der Leistung anfallen.

7. Mängelrügen

Der Besteller oder der von ihm bezeichnete Empfänger hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Nach der Entdeckung von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung der mangelbehafteten Sache sofort einzustellen. Offene Mängel – auch das Fehlen von Beschaffenheitsgarantien – sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen. Unterlässt der Besteller die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zugangs bei uns an.

8. Mängelhaftung

8.1 Bei berechtigten und fristgerechten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung entweder durch Lieferung einer fehlerfreien Ersatzware (Ersatzlieferung) oder durch Nachbesserung verpflichtet. Liefern wir zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Ware, so geht mangelhafte Ware in unser Eigentum über,

wobei der Besteller die mangelhafte Ware für uns verwahrt. Eine Entsorgung, Weiterverarbeitung oder Weitergabe der

mangelhaften Ware ist nur im Falle unserer schriftlichen Genehmigung zulässig. Wir sind berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern.

8.2 Kommen wir der Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern, nachdem er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, es sei denn, diese ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Fall des Rücktritts haftet der Besteller für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen für jedes Verschulden.

8.3 Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit diese im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Wert der mangelfreien Ware angemessen sind, keinesfalls aber soweit sie 15% des Kaufpreises übersteigen. Solche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort gebracht wurde, übernehmen wir nicht.

8.4 Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Mängel der von uns gelieferten Ware nicht vorliegen, d. h. insbesondere dann, wenn Fehler auf unsachgemässer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, natürlichem Verschleiss oder Eingriffen des Bestellers oder Dritter in den Liefergegenstand beruhen oder der Besteller bzw. Dritte unsere Informationen zu Massen, Lagerung oder Verarbeitung der Ware nicht beachtet haben. Der Besteller ist darüber hinaus verpflichtet, auf seine Kosten Prüfungen vorzunehmen, um die Eignung der Ware für den beabsichtigten Verwendungszweck zu überprüfen; andernfalls entfällt unsere Gewährleistungspflicht.

8.5 Gewährleistungsansprüche gegen uns verjähren spätestens zwei Jahr nach Ablieferung der Ware beim Besteller oder dem von diesem benannten Ablieferungsort, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdeckt.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Warenlieferungen sind spätestens zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstag porto- und spesenfrei zahlbar, in Ermangelung eines solchen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschliesslich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Soweit nichts anderes vereinbart, beginnen Skontofristen ab Rechnungsdatum. Nach Fälligkeit der Rechnung werden Verzugszinsen von 5% berechnet ohne dass es dazu einer zusätzlichen Mahnung bedarf.

Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto. Die Geltendmachung eines zusätzlichen Verzugs Schadens im Falle des Zahlungsverzugs bleibt vorbehalten. 9.2 Angebotene Checks nehmen wir nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Gutschriften für Checks gelten vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

9.3 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, oder gerät der Besteller mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers nach Vertragsschluss schliessen lassen, stehen uns die gesetzlichen Leistungsverweigerungsrechte zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller fällig zu stellen. Dies gilt auch, wenn die Tatsachen, die zur Vermögensverschlechterung geführt haben, bereits bei Vertragsabschluss vorliegen, uns aber noch nicht bekannt waren. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte sind wir in diesem Fällen berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder Stellung uns genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Ausserdem sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung oder Verarbeitung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Ware zu untersagen und deren umgehende Rückgabe an uns auf Kosten des Bestellers zu verlangen. 9.4 Ein Retentions- oder Verrechnungsrecht des Bestellers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht besprochen oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Alle Waren, die vor vollständiger Zahlung des Kaufpreises in den Besitz des Bestellers übergehen, bleiben bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum (Vorbehaltsware).

10.2 In diesem Fall sind wir berechtigt, den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Der Besteller gibt mit seiner für den Vertragsabschluss massgebenden Unterschrift sein Einverständnis im Sinne des Art. 4 der Verordnung des Bundesgerichts betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte, dass wir den Eigentumsvorbehalt ohne Mitwirkung des Bestellers eintragen lassen können.

10.3 Der Besteller hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Leistet der Besteller diesen Nachweis nicht, sind wir berechtigt, die erforderlichen Versicherungen auf Kosten des Bestellers abzuschliessen.

11. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

11.1 Wegen Verletzung vertraglicher und aussenvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Culpa in Contrahendo und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.

11.2 Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit der verkauften Sache übernommen haben, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.3 Vertragliche Ansprüche, die dem Besteller gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware zustehen, verjähren zwei Jahre nach Ablieferung der Ware. Davon unberührt bleiben abweichende zwingende gesetzliche Vorschriften.

12. Schutzrechte

12.1 An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bleibt das Eigentums- und Urheberrecht vorbehalten. Eine Zugänglichmachung an Dritte darf nur mit unserem Einverständnis geschehen. Zu den Angeboten gehörende Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind auf unser Verlangen, oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, zurückzugeben.

12.2 Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt dieser uns von sämtlichen Ansprüchen frei. Insbesondere sind wir nicht zur Nachprüfung vorzeichneter Unterlagen, auch in Bezug auf bestehende gewerbliche Schutzrechte Dritter, verpflichtet.

12.3 Besteller, die bei uns Material bestellen und bezüglich ihrer Produkte oder Leistungen mit uns in Konkurrenz stehen, werden per sofort oder bei Erkennung der Konkurrenzierung nicht weiter beliefert.

12.4 Patentverletzungen oder deren Vermutung werden jederzeit geahndet und gerichtlich durchgesetzt und bewirken ebenfalls eine Nichtbelieferung gemäss Ziff. 12.3 vorstehend.

12.5 Besteller, die mündlich oder auch schriftlich darauf hingewiesen wurden, dass sie ein Produkt in den Verkauf bringen, welches eine rechtliche Patentverletzung für uns oder den Patentinhaber darstellt und den Verkauf nicht unterbinden, werden mögliche belangt.

13. Werkzeuge/Formen

Soweit nicht anders vereinbart ist, werden von den Kosten für anzufertigende Werkzeuge oder Formen grundsätzlich nur Anteile getrennt vom Warenwert berechnet. Durch die Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge/Formen erwirkt der Besteller keinen Anspruch auf diese, sie verbleiben vielmehr in unserem Eigentum und Besitz.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist Küssnacht am Rigi. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschliesslich Klagen im Wechsel- und Scheckprozess ist ebenfalls Küssnacht am Rigi. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

14.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschliesslich das Recht der Schweiz unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

15. Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt ohne Weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.